

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 15.12.2020

Nr.: 21

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
171 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 346
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
172 Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen 348
173 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasseranlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg - Abwasserbeitragsatzung - 352
174 3. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -) 358
175 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung dezentral) - 4 Änderungssatzung 359
176 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) - 5. Änderungssatzung - 360
177 4. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern,

- einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg361
2. Amtliche Bekanntmachungen
178 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2019362
179 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH362
180 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern363
181 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22/ 2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz365
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
182 14. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung)366
183 Neufassung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land367
2. Amtliche Bekanntmachungen
184 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2021379
185 Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern380

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

186 Anordnungsbeschluss - Flurbereinigungsverfahren „Ziesar/Buckautal 381

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

171

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

1. Ab sofort ist im gesamten Gebiet des Landkreises Jerichower Land sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),
 zu halten.
2. Ab sofort sind Veranstaltungen mit Geflügel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe etc.) verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Punkten 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie widerrufen wird.

Begründung

I.

Seit dem 30. Oktober 2020 werden in Deutschland täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet. Die Funde stammen überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste. Auch von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern werden tote AI-positive Wildvögel gemeldet. Vereinzelt gibt es auch in Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen. Inzwischen sind Fälle von positiven Wildvögeln in benachbarten Bundesländern und auch grenznah zu Sachsen-Anhalt (LK Nordsachsen) bestätigt. Zudem wurden 12 Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen amtlich festgestellt.

II.

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Pkt. 1

Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel basiert auf § 38 Abs. 11 TierGesGi. V. m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV). Gemäß § 13 Abs. 1 GeflPestSchV kann die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels anordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der hoch pathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Ausbreitung von HPAI-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas als hoch. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Der gesamte Landkreis Jerichower ist auf Grund des Vorhandenseins von Wildvogeleinstandsgebieten (Risikogebiete) und der unmittelbaren Angrenzungen an den Landkreis Havelland, in welchem das AI-Virus bei Wildvögeln festgestellt wurde, von der Einschleppung des AI-Virus bedroht. Da der Wildvogelzug prognostisch noch länger anhalten wird und sich damit das Risiko der Erregereinschleppung weiter erhöht oder verstetigt, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Um dem hohen Risiko eines Eintrags der Geflügelpest im Landkreis Jerichower Land, der eine sehr hohe Geflügeldichte aufweist, entgegenzuwirken, ist es erforderlich, sämtliches im Landkreis Jerichower Land gehaltene Geflügel aufzustellen. Die Aufstallung des Geflügels minimiert das Risiko eines direkten oder indirekten Kontakts zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel und ist zum Schutz der Geflügelbestände geeignet, erforderlich und angemessen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Zu Pkt. 2

Das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel stützt sich auf § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV). Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen u. a. verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Verfügung ist zum Schutz der Geflügelbestände vor einem Eintrag des Erregers der Geflügelpest geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Pkt. 3

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wirksam zu verhindern. Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Insbesondere Wildwasservögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken. Im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest drohen erhebliche persönliche und wirtschaftliche Verluste. Um dem hohen Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe oder Privathaltungen durch infizierte Wildvögel vorzubeugen, sind die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel erforderlich. Es ist nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung zu warten. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger einzelner Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an Maßnahmen zum Schutz gegen eine Verbreitung der Geflügelpest überwiegt das Interesse an der Freilandhaltung und an der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel.

Zu Pkt. 4

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt wurde, dass die getroffenen Anordnungen auf Grund einer Änderung der Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise

1. Gemäß § 64 Nr. 14 b) GefIPestSchV i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.
2. Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) hat, wer u. a. Hühner, Truthühner, Tauben, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wer seine Geflügelhaltung bisher noch nicht angezeigt hat, hat dies dem Landkreis Jerichower Land unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes unverzüglich unter folgender Adresse zur Registrierung mitzuteilen:

Landkreis Jerichower Land
Amt für Verbraucherschutz
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
E-Mail: Verbraucherschutz@lkjl.de
Fax: 03921 949-9639

3. Unter den folgenden Links finden Sie umfassende Informationen über den Erreger sowie zu Biosicherheits- und Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/Flyer_Kleintierhalter.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Burg, den 15. Dezember 2020

gez. Dr. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Stadt Jerichow

Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. S. 372), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom 08.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in folgenden Unterhaltungsverbänden:
 - Stremme/Fiener Bruch“
 - „Trübengraben“,
 - „Uchte“,
 - „Tanger“.
- (2) Die Stadt hat den Unterhaltungsverbänden „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA i. V. m. den Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Verbandsaufgaben sowie der Kosten, die die Unterhaltungsverbände gem. § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt legt die Beiträge, die aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr aus der Umlegung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke gem. Absatz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer/in eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück genutzt hat. Der/die Eigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte sind dann nicht zu ermitteln, wenn sie anhand des Grundbuchs nicht bestimmt werden können.
- (4) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres die Person des Umlageschuldners gem. den Absätzen 1 bis 3, so bemisst sich der Vorteil des oder der jeweiligen Umlagepflichtigen anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er oder sie das jeweilige Recht am Grundstück innehatte. Im Verhältnis dieser Tag-genau bestimmten Anteile wird die Umlage zwischen den zeitlich aufeinanderfolgenden Umlagepflichtigen geteilt.“
- (5) Schulden mehrere Personen die Umlage für denselben Zeitraum aus demselben Rechtsgrund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld Erhebungszeitraum

Die Umlageschuld entsteht mit dem Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 6
Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Größe des zu veranlagenden Grundstücks in Quadratmeter (qm). Der Erschwerungsbeitrag wird für diejenige Grundstücksfläche berechnet, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages am Gesamtbeitrag, den die Mitgliedsgemeinden zu zahlen haben, beträgt nach den Satzungen der Unterhaltungsverbände jeweils 10 %.

**§ 7
Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags ergibt sich aus dem Flächenbeitragssatz des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Hektar zuzüglich des Verwaltungskostenanteils je Hektar.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrags ergibt sich aus dem Erschwerungsbeitrag des jeweiligen Unterhaltungsverbandes verteilt auf die nicht der Grundsteuer A unterliegenden Grundstücke pro Hektar.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 € je Umlageschuldner ist.
- (4) Die Umlagesätze werden für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Kalen-derjahr	Flächen-beitrag des Ver-bandes	Verwal-tungs-kosten	Flächen-beitrag gesamt		Er-schwer-nisbei-trag		Flächen- und Er-schwer-nisbei-trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	9,84	1,45	11,29	0,001129	11,10	0,001110	22,39	0,002239
2017	9,82	1,34	11,16	0,001116	10,92	0,001092	22,08	0,002208
2018	10,10	1,34	11,44	0,001144	11,22	0,001122	22,66	0,002266
2019	10,55	1,20	11,75	0,001175	12,19	0,001219	23,94	0,002394

Unterhaltungsverband „Trübengraben“

Kalen-derjahr	Flächen-beitrag des Ver-bandes	Verwal-tungs-kosten	Flächen-beitrag gesamt		Er-schwer-nisbei-trag		Flächen- und Er-schwer-nisbei-trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	11,43	1,45	12,88	0,001288	32,20	0,003220	45,08	0,004508
2017	11,53	1,34	12,87	0,001287	32,34	0,003234	45,21	0,004521
2018	11,92	1,34	13,26	0,001326	36,49	0,003649	49,75	0,004975
2019	11,83	1,20	13,03	0,001303	37,74	0,003774	50,77	0,005077

**§ 8
Heranziehung, Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9**Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/die Umlagepflichtige hat der Stadt nach entsprechender Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung und Bemessung der Umlage erforderlich sind. Sind Unterlagen des/der Umlagepflichtigen notwendig, so hat diese/r die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der/die Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen verpflichtet. Verweigert er/sie seine/ihre Mitwirkung, so kann die Stadt die Bemessungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Umlageschuldner/innen sind verpflichtet, der Stadt Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwechsel) binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Jerichow zulässig.
- (2) Die Stadt Jerichow darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 9 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verweigert,
 - b. entgegen § 9 Abs. 2 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 9 Abs. 3 der Stadt Änderungen, die sich auf die Erhebung der Umlage auswirken, nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2017 einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Jerichow, den 08.12.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

173

Stadt Gommern

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasseranlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg
- Abwasserbeitragssatzung –
(Neufassung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 49 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG KSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 6) sowie der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Gommern in ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Neufassung beschlossen:

Abschnitt I**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Stadt Gommern betreibt ihre zentralen Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen) als einheitliche öffentliche Einrichtung unter anderem.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßnahme dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge (Schmutzwasserbeiträge für Neuanschlussnehmer).

Abschnitt II**Schmutzwasserbeitrag****§ 2****Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichten im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Revisionsschacht).

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung

oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein unvermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulichen genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus in den unbeplanten Innenbereich hineinreichen die Gesamtfläche des Grundstücks. Grundstücke, die teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem

gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundstücksgrenzen 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe wobei bei einer Bruchzahl als Ergebnis diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl wobei bei einer Bruchzahl als Ergebnis diese bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und bei einer solchen über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die höchste Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) bis c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 2,50 EUR je m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt. Die Beitragserhebung für Altanschlussnehmer wurde vollständig vollzogen.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 244 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück (einschließlich des Revisionsschachtes).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8**Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9**Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Mit der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, beauftragt.

§ 10**Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und der in § 5 festgelegten Beitragsätze zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsvertrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 11**Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke von 1428 m² gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1856,40 m²) oder mehr überschreitet.

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (1856,40 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. (928,20 m²) und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

Die im Satz 2 geregelte Entlastung übergroßer Grundstücke findet nur Anwendung für Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten.

- (2) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs.2 Nr. 1 bis 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallenden Grundstücks errichtet sind, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann nur gegen Antrag gewährt werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt ist der Beitrag solange zinslos zu stunden wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Anschlusskanäle

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für sein Grundstück einen weiteren Anschlusskanal oder für eine von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Anschlusskanal oder nach dessen Beseitigung einen neuen Anschlusskanal an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Anschlusskanäle) sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Anschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung geltend entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 14

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück in der Stadt ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist eine Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich bei der Stadt anzeigt;
 - d) entgegen § 15 Abs. 2 nicht unverzüglich der Stadt schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 - e) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000 geahndet werden.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 10.12.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern

3. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -)

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und der Betriebssatzung vom 23.02.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Betriebssatzung vom

25.02.2015, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

§ 1

der § 8 Einleitbedingungen Abs. 12 wird wie folgt ersetzt:

12) Abscheideanlagen

- a) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheideanlagen) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und einer bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Notwendigkeit zu erneuern.
- b) Für den ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und Zustand der Abscheideanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider und Schlammfang) ist der Betreiber verantwortlich. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen durch Sachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen (Sachkundigenprüfung) zu lassen.
- c) Abscheideanlagen sind nach den Anforderungen der DIN 858 Teil 1 und 2 i.V. mit DIN 1999 Teil 100, sowie DIN 4040 zu betreiben. Eine Dichtheitsprüfung ist damit eingeschlossen. Die Vorbehandlungsanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sh. DIN 4040-100, und bei Bedarf in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers entleert werden. Die Rückstände beim Entleeren und Reinigen der Abscheideanlage sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- d) Der Eigenbetrieb kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, Entsorgung und des Betriebes der Abscheideanlagen verlangen.

II. Inkrafttreten

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gommern, den 10.12.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

175

Stadt Gommern

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung dezentral) - 4 Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11, 45 Abs. 2 und 49 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG KSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 6) sowie der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch

§ 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Gommern in ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Neufassung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen
§ 1

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- I. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Schmutzwasser-reinigung aus abflusslosen Sammelgruben 23,54 € für jeden vollen Kubikmeter.

Grundlage für die Leistungsgebühr ist die abgefahrene Schmutzwassermenge in m³. Auf § 10 Absatz 2. Punkt c) wird insbesondere verwiesen.

§ 2

§ 13 Abs. 3 Abs. I. wird wie folgt neu gefasst:

- I. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Reinigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen 17,50 € für jeden vollen Kubikmeter.

II. Inkrafttreten
§ 3

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasser-beseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gommern, den 10.12.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) - 5. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11, 45 Abs. 2 und 49 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG KSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 6) sowie der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Gommern in ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Neufassung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- I. Die Mengengebühr (Netto = Brutto) beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,10 €. Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für jeden Kubikmeter tatsächlich zugeführten Schmutzwassers 3,10 €.

II. Inkrafttreten

§ 2

Die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasser-beseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gommern, den 10.12.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

177

Stadt Gommern

4. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EIGBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 44), einschließlich erlassener Änderungen, in Verbindung mit §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 4. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Aufgaben des Eigenbetriebes für die Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg, sind die schadlose Ableitung von Schmutzwasser, einschließlich der Klärschlammbehandlung. Der Eigenbetrieb plant, baut, unterhält und betreibt die dafür erforderlichen Anlagen.

§ 2

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Betriebsausschuss tagt in der Regel 2-mal im Jahr. Der Betriebsausschuss kann in eigenem Ermessen auch außerplanmäßig tagen; auf begründetes Verlangen des Bürgermeisters oder des Betriebsleiters hat er dies zu tun.

§ 3

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betriebsausschuss gestaltet seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

**II. Inkrafttreten
§ 4**

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gommern, den 10.12.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen**178**

Stadt Jerichow

Bekanntmachung**der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2019**

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter der Touristenzentrum Zabakuck GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 08.12.2020 dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 146.388,78 € zugestimmt.

Der Geschäftsführerin wurde die Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 3.837,32 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Jahresabschluss 2019 wurde am 13.07.2020 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 liegen in der Zeit

vom 04.01.2021 bis 13.01.2021

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 09.12.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

179

Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden am 18.05.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter: Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben in ihrer Sitzung am 24.09.2020 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird die Entlastung erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag 2019 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Die DOMUS AG wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 liegen in der Zeit

vom 04.01.2021 bis 13.01.2021

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 09.12.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

180

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019
des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2019 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 09. Dezember 2020 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 57/2020

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2019 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite	13.697.155,49 €
	auf	
	- das Anlagevermögen	12.558.924,41 €
	- das Umlaufvermögen	1.137.938,01 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	293,07 €
1.1.2.	Davon entfallen auf der Passivseite	13.697.155,49 €
	auf	
	- das Eigenkapital	1.057.632,67 €
	- Sonderposten	2.897.620,69 €
	- die Empfangenen Ertragszuschüsse	2.081.724,98 €
	- die Rückstellungen	383.421,68 €
	- die Verbindlichkeiten	7.276.755,47 €
1.2.	Jahresgewinn	25.770,77 €
1.2.1.	Erträge	1.531.283,58 €
1.2.2.	Aufwendungen	1.505.512,81 €

(2) Beschluss-Nr.: 58/2020

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2019 in Höhe von 25.770,77 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 59/2020

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

"Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, Gommern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, Gommern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Dessau-Roßlau, 02. Juli 2020

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Balke
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet!

Am 28. Oktober 2020 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-19 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 24. März 1997 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i.V.m. § 142 KVG LSA in der vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) mit folgenden dem Wortlaut erteilt:

"Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Antoinettenstraße 37, Dessau-Roßlau die Buchführung und der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Pilz

Der Jahresabschluss 2019, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern liegen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom 12.01.2021 bis 26.01.2021 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.

Gommern, den 10.12.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

181

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

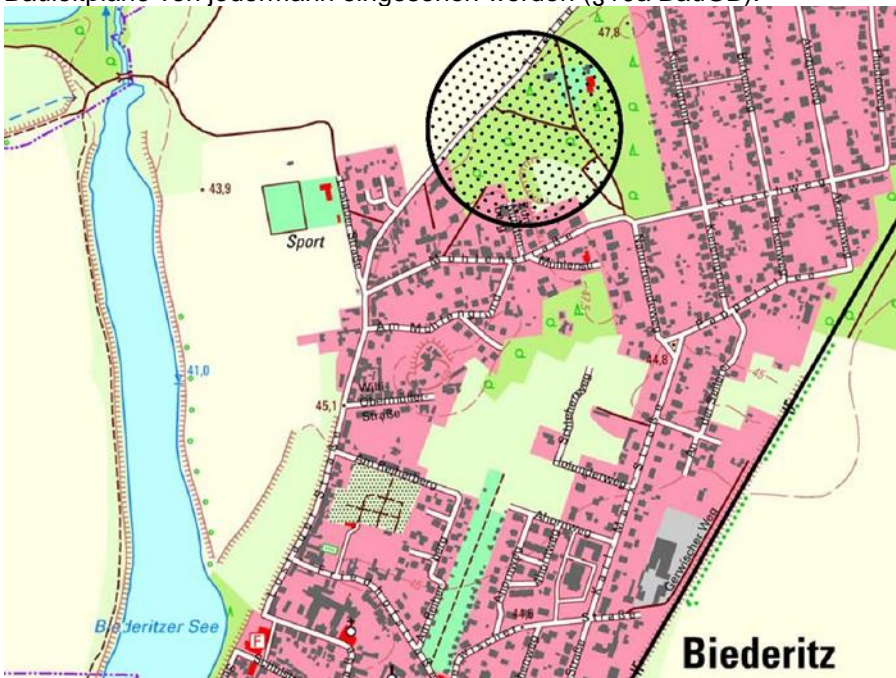
Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22/ 2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 den Beschluss über die Satzung der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.22/2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft § 10 Abs.3 BauGB.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde

[TK 10 / 10/2015] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18-2640-2012-5

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich zwischen dem Vechelder Weg und der Lostauer Straße auf den Flurstücken 10557 und 10558 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Biederitz.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

182

Abwasserzweckverband Möckern

14. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und § 6 der Verbandssatzung vom 30.11.2010, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.11.2020 folgende 14. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

§ 1

der § 8 Abscheider wird wie folgt ersetzt:

1. Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheideanlagen) einzuschalten, um den Einleitbedingungen in § 8 gerecht zu werden. Diese sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, den Anforderungen der DIN 858 Teil 1 und 2 i. V. mit DIN 1999 Teil 100, sowie DIN 4040-100 und mit bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Notwendigkeit zu erneuern. Eine Dichtheitsprüfung ist damit eingeschlossen.
2. Für den ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und Zustand der Abscheideanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider und Schlammfang) ist der Betreiber verantwortlich. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal monatlich, durch Sachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (Sachkundigenprüfung) und im fünfjährigen Rhythmus durch Fachkundige (Generalinspektion) prüfen zu lassen. Diese Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
3. Die Vorbehandlungsanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen. Die Rückstände beim Entleeren und Reinigen der Abscheideanlage sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Entleerungs- und Entsorgungsnachweise sind ebenso im Betriebstagebuch aufzuführen.
4. Der Eigenbetrieb kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, Entsorgung und des Betriebes der Abscheideanlagen verlangen.

II. Inkrafttreten**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Möckern, den

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

183

Ehle/Ihle Verband
Der Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes
in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,42), hat der Ehle/Ihle Verband in seiner Ausschusssitzung am 24. November 2020 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Ehle/Ihle“.

Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 12.Februar 1991, S. 405 ff zuletzt geändert am 15.Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr. 31 vom 22.05.2002 S. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

(1) Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung. Dazu gehört die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses durch

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
 2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
 3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
 4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
- (3) Bau, Rückbau oder Modifikationen von Gewässern im Zusammenhang mit Förderprogrammen oder sonstigen Zuwendungen.
- (4) Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern.
- (5) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (6) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (7) Durchführung der Gewässerschauen im Verbandsgebiet
- (8) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 erfüllt der Verband als Pflichtaufgaben. Die Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 6 sind freiwillige Aufgaben.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind kreisfreie Städte, sowie die Städte und Gemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern II. Ordnung und Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in digitaler Form. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband in digitaler Form aufbewahrt.

(2) Die Maßnahmen für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 6 ergibt sich aus dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Gewässerschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr in Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer oder eine vom Geschäftsführer bestimmte Person.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist den zuständigen Behörden, den betroffenen Verbandsmitgliedern und den Berufenen sowie den Teilnehmern der Gewässerschau binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Schauführer lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen in den Protokollen und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel. Eine Erfolgskontrolle erfolgt spätestens zur nachfolgenden Gewässerschau.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und Feststellung der Jahresrechnung
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Wahl,
 2. die Namen des Wahlleiters und der anwesenden Mitglieder,
 3. die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahl.
- Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.
- (11) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen kann ein Stellvertreter benannt werden.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und ggf. deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen oder dessen Stellvertreter aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Auf Forderung eines Mitgliedes ist ebenfalls eine Sitzung des Verbandsausschusses durchzuführen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen in elektronischer Form. Die Ausschussmitglieder

teilen der Geschäftsstelle des Verbandes Ihre E-Mail-Adressen bei der konstituierenden Versammlung mit. Änderungen der E-Mail-Adressen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf schriftliches Verlangen ist eine Übersendung von Unterlagen in schriftlicher Form zu gewährleisten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen aller Ausschussmitglieder. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte und beträgt 5 Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers erfolgt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind, ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

- (2) Der Geschäftsführer leitet die Wahl.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (6) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Wahl,
 2. die Namen des Wahlleiters und der anwesenden Verbandsausschussmitglieder,
 3. die gefassten Beschlüsse,
 4. die Wahlvorschläge,
 5. das Ergebnis der Wahl.
- (7) Die Niederschrift ist vom neuen Vorsteher, vom Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.
- (8) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht (den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) der Amtszeit der Bürgermeister und beträgt 7 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind in dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 2. die Aufstellung der Jahresrechnung
 3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte ab der Entgeltgruppe 10
 5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
 6. die jährliche Bestellung der Prüfstelle
- (2) Der Vorstand entscheidet abschließend über:
 1. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 20.000 €
 2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang über 50.000 € bei inneren Verrechnungen der einzelnen Haushaltstitel, sofern die Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes nicht überschritten wird.

3. Verträge und Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall über 50.000,00 € und Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall über 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich in der Geschäftsstelle und seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Ihm obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD. Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des Stellenplanes ist Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
- (3) Der Kassenverwalter vertritt im Abwesenheitsfall den Geschäftsführer.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet abschließend über:
 1. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis zu 10.000 €
 2. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang bis 50.000 € bei inneren Verrechnungen der einzelnen Haushaltstitel, sofern die Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes nicht überschritten wird.
 3. Verträge und Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 € und

Vergaben für Ingenieurleistungen für eine Auftragssumme im Einzelfall bis 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung und für gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält zusätzlich für seine, über die im Abs. 2 genannten Aufwendungen hinausgehenden, Mehraufwendungen (Verdienstaufschlag usw.) eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung für die Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Die jährliche Zuführung an die Rücklagen muss mindestens der jährlichen Abschreibung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte sowie der Immobilien im Verbandseigentum entsprechen, soweit sie nicht kreditfinanziert sind. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen (Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage) darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss bei Überschreitung der Gesamtsumme des beitragsfinanzierten Anteils des Haushaltes um 20.000 €, soweit diese Überschreitung des Haushaltes nicht durch

Rücklagen gedeckt werden kann und bei Änderungen der jeweiligen gültigen Rechtslage zur Aufstellung des Haushaltes.

§ 25

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsführung an die Prüfstelle ab.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder aus einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Vorstand. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 27

Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Prüfstelle und seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.

Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge)

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1, sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Kostenerstattung an das Land für die Gewässer I. Ordnung werden nachrichtlich getrennt dargestellt. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 13,12 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 64 Abs. 1 WG LSA sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

- (2) Für die unter §2 Abs. 2 bis 6 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach den tatsächlichen Kosten, die der Verband auf sich nimmt.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 verletzt hat,
 - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren von 3,00 € je Mahnung. Bis zum 10. Tag nach dem Fälligkeitstermin (Postausgang Verband), ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.

§ 33

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der, am Sitz des Verbandes zuständigen, unteren Wasserbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 EURO
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung gebraucht werden, gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

§ 40

In - Kraft - Treten

Diese Neufassung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Änderung vom 26.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 29 vom 30.12.2019, S.681 außer Kraft.

Stegelitz, den 24.11.2020

gez. Kay Gericke
Verbandsvorsteher

Anlage zur Satzung des Ehle/Ihle Verbandes Möckern OT Stegelitz:
Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e.V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Halberstädter Straße 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Neufassung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-
gesetz – WVG), in der derzeit gültigen Fassung, genehmige ich die am 24. November 2020 vom Verbands-
ausschuss des Ehle/Ihle Verbandes beschlossene Neufassung der Satzung einschließlich der Anlage.
Burg, den 7.12.2020

gez. Dr. Burchardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

184

Abwasserzweckverband Möckern

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grundlage der § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-
Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung
mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997,
S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl.
LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes
Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes Möckern am 03.11.2020 den Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2021** wird
im Ertrag auf gesamt **1.332.683,00 €**
und im Aufwand auf gesamt **1.332.583,00 €**
festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2021** wird
in den Einnahmen auf gesamt **1.754.580,00 €**
und in den Ausgaben auf gesamt **1.754.580,00 €**
festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2021 zur Finanzierung von Ausgaben
im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **1.110.000,00 €**
festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des
Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €**
festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,00 €

festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung des AZV Möckern **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 03.11.2020

Abwasserzweckverband Möckern

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 19.11.2020 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 04.12.2020 mit dem Aktenzeichen „15 95 60/2021“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 12.01.2021 bis 25.01.2021 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich aus.

Möckern, den 10.12.2020

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

185

Abwasserzweckverband Möckern

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Sitzung vom 03.11.2020

Beschluss-Nr.: AZV/006/2020 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 03.11.2020

Beschluss-Nr.: AZV/007/2020 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2019 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 03.11.2020

Beschluss-Nr.: AZV/008/2020 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Zeit vom 12.01.2021 bis 25.01.2021 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

186

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Potsdam

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam ordnet gemäß §§ 1 und 37 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) das

**Flurbereinigungsverfahren „Ziesar/Buckautal“
Verf.-Nr. 1/001/20**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Buckautal, Gemarkung Buckau**

Flur	Flurstück(e)
1	1/3, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 50, 51, 55, 60, 61, 64, 65, 67, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 118, 119, 120, 121, 193, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 222/68, 223, 223/68, 224, 224/68, 225/68, 226, 226/68, 227, 227/68, 228, 228/68, 229, 229/69, 230, 230/69, 231, 231/69, 232, 232/70, 233, 233/70, 234, 234/70, 235, 235/70, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 244/187, 245, 245/187, 246, 246/187, 247, 247/187, 248, 248/187, 249, 249/187, 250, 250/187, 251, 251/187, 252, 252/187, 253, 253/187, 254, 254/187, 255/187, 256, 256/187, 257, 257/187, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 285/190, 286, 286/190, 287, 287/190, 288, 288/190, 289, 289/190, 290, 290/190, 291, 291/191, 292, 292/191, 293, 293/191, 294, 294/191, 295, 295/191, 296, 296/191, 297, 297/191, 298, 298/191, 299, 299/191, 300, 300/191, 301, 301/191, 302, 302/191, 303, 303/191, 304, 304/191, 305, 305/191, 306/191, 307/191, 308/192, 309/192, 310/192, 311/192, 312/192, 313/192, 314/192, 387/37, 388/38, 389/38, 431
2	9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/13, 9/14, 9/15, 105/2, 154/9, 155/3, 215/9, 216/9, 219/9, 220/9, 221/9, 224/2
3	1, 12, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 80/1, 86, 87/3, 87/4, 87/5, 120, 121, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 155, 157, 158, 184, 186, 187, 191, 192, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234
4	4, 5, 6, 7, 10, 19, 20, 24, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 58, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 77, 78, 79, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 111, 113/2, 116, 117, 119, 120, 122, 124, 125, 171, 172, 178, 179, 184/1, 184/2, 184/3, 184/4, 184/6, 184/7, 184/8, 184/9, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195/1, 195/2, 196, 201/1, 201/2, 201/3, 201/4, 201/5, 203/1, 205/1, 205/2, 205/3, 205/4, 205/5, 205/6, 205/7, 205/8, 237/22, 238, 239, 239/22, 240, 240/22, 241, 241/23, 242, 242/23, 243, 244/25, 245/25, 246/25, 249/104, 250/104, 252/132, 253, 255, 310/132, 322, 323, 324, 324/80, 325, 325/80, 326, 327/81, 328/81, 329/81, 330/81, 331/82, 332/82, 333/82, 334/82, 345, 345/9, 346, 346/9, 348, 349, 350, 350/16, 351, 351/16, 352, 352/17, 353, 353/18, 354, 354/59, 355, 355/91, 356, 356/92, 357, 357/94, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 368/173, 369, 369/173, 370, 370/221, 371, 371/221, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 377/222, 378, 379, 380/222, 381/222, 384, 384/8, 385, 385/8, 386, 387, 388, 391, 392, 393, 407/169, 408/51, 409/56, 410/56, 411/57, 412/57, 413/56, 414/56, 415/57, 416/57, 418/1, 419/2, 42/2, 420/3, 421/13, 423/15, 424/15, 425/15, 426/1, 427/1, 447/220, 464/223, 466/223, 467/181,

Flur	Flurstück(e)
	469/182, 485/22, 486/22, 487/22, 488/21, 494/208, 496/211, 497/206, 498/208, 504/14, 505/14, 506/12, 507/11, 513/170, 514/169, 515/170, 516/169, 521/61, 522/80, 523/81, 524/62, 529/73, 530/73, 531/74, 532/74, 533/74, 534/75, 535/76, 553/201, 558/186, 563/174, 565/182, 567/181, 569/181, 570/181, 572/181, 577/223, 578/223, 579/223, 580/223, 624/113, 627/147, 628/113, 629/147, 631/113, 643/113, 655/198, 656/197, 657/197, 667/210, 670/207, 686/212, 691/209, 694/205, 695/205, 700/174, 701/201, 702/199, 703/174, 732, 733
5	18, 19, 41, 42, 48/1, 48/3, 48/4, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 75, 76, 77, 78, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160
6	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 61, 66/1, 70/1, 71, 73, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 109, 110/1, 113, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 124, 125, 127, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177/2, 178, 179, 182, 269/1, 271/2, 273/2, 274/160, 275, 275/160, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 294/14, 295, 295/14, 296, 296/35, 297, 297/35, 298, 298/35, 299, 299/35, 300, 300/36, 301, 301/36, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312/141, 313/141, 314/142, 315/142, 316/143, 317/143, 318/143, 319/145, 320/145, 323/180, 324/181, 328/186, 339/183, 343, 344, 344/183, 345, 345/184, 346, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 369, 370, 371, 373, 375, 403/62, 404/62, 406/63, 407/67, 419/183, 426/183, 427/183, 430/183, 438/3, 440/3, 441/3, 446/128, 447/129, 448/130, 449/130, 452/64, 462/132, 479/4, 480/4, 496/75, 498/76, 499/75, 500/75, 501/75, 502/75, 503/77, 504/89, 505/90, 506/91, 507/92, 508/92, 510
7	27, 28, 29, 30, 31, 36/1, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 63, 65/1, 66, 69, 71, 72, 73, 94, 95, 96, 97, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 109, 111, 117/67, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 127/17, 128, 129/58, 130/58, 131, 132, 133, 139, 140, 144, 145, 146, 147, 147/32, 148, 148/33, 149/34, 150/35, 153, 154, 155, 156, 157, 157/22, 158, 159, 160, 160/22, 161, 161/22, 162, 195/70, 196/83, 199/81, 200/81, 201/86, 202/87, 203/86, 207/84, 208/53, 209/53, 214/67, 215/68, 216/68, 217/67, 220/83, 226, 227
8	17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 36, 37, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 74, 75, 76, 77, 82/1, 82/3, 84, 85/13, 95/80, 96/80, 97/81, 98/81, 99/40, 101/41, 103/42, 105/43, 11/1, 121/70, 122/70, 126/14, 127/15, 130/15, 131/15, 132/78, 133/79, 134
9	11, 12, 20, 23, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 58/1, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 59/1, 59/10, 59/11, 59/12, 59/13, 59/14, 59/15, 59/16, 59/17, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 63/1, 63/2, 65, 66, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 95, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 111, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 123, 124, 125, 126, 128, 129/1, 129/2, 130/2, 130/3, 131/1, 132, 133, 134, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 158, 159, 161/1, 161/2, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 221, 222, 224, 225, 226/1, 226/2, 227, 228, 229, 232, 233, 234, 235, 235/32, 236, 237, 237/32, 238, 238/127, 239, 239/127, 240, 241, 242, 242/154, 243, 243/154, 244, 244/155, 245, 245/168, 246, 246/152, 247, 248, 249, 250, 251, 251/177, 252, 252/177, 253, 253/177, 254, 255, 256, 257, 257/199, 258, 258/199, 259, 259/205, 260, 260/205, 261, 261/21, 262, 262/21, 263, 263/22, 264, 264/22, 265, 266, 267, 267/53, 268, 269, 269/54, 270, 270/53, 271, 272, 273, 273/53, 274, 274/53, 275, 275/54, 276, 276/54, 277, 278, 279, 279/53, 280, 280/53, 281, 281/223, 282, 282/223, 283/122, 284/122, 285/9, 286, 286/9, 287, 287/10, 288, 288/9, 289, 289/9, 290, 291, 291/5, 292, 293, 294, 294/5, 295, 296, 296/7, 297, 298, 299, 299/40, 300, 301, 302, 303, 303/53, 304, 304/53, 305, 305/190, 306, 306/202, 307, 307/121, 308, 308/121, 309, 310, 310/139, 311, 312, 313, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 322/1, 323, 323/1, 324, 325/86, 326/88, 327/88, 328/87, 329/88, 330/89, 331/90, 332/91, 333/60, 334/60, 336/60, 337/61, 338/62, 339/60, 340/61, 341/62, 344/60, 345/60, 346/138, 347/138, 349/175, 351/176, 352/177, 353/180, 354/181, 355/216, 356/217, 359/100, 360/96, 361/96, 362/100, 363/100, 364/96, 365/231, 367/230, 368/230, 369/230, 378/138, 379/138, 384/15, 385/13, 386/14, 395/16, 396/16, 397/18, 398/7, 399/8, 401/131, 403/3, 404/3, 405/3, 407/93, 408/92, 409/92, 410/93, 411/93, 412/92, 413/94, 415/35, 416/36, 419/38, 420/37, 421/36, 428/39, 429/40, 430/40, 431/40, 432/40, 433/39, 434/45, 435/176, 436/178, 437/177, 438/179, 439/182, 440/217, 441/217, 444/67, 445/68, 446/69, 447/3, 448/3, 449, 450, 451, 452

Flur	Flurstück(e)
10	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Gemeinde Buckautal, Gemarkung Dretzen

Flur	Flurstück(e)
2	16, 20/1, 23/1, 27, 28, 29, 30, 31/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 37, 38, 47/4, 49, 59/1, 60, 62, 64/1, 65/1, 68, 69, 71, 72, 77, 79/2, 79/3, 79/4, 85, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 175, 177, 181, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 191/35, 192, 192/35, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 205, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214/99, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 228/41, 229/41, 246/79, 247/79, 248/79, 249/79, 263/33, 264/33, 311/25
3	1/1, 1/2, 2, 3, 157/28, 161/28
8	99/1, 100/1, 103/1, 111/4, 111/5, 111/6, 111/7, 111/8, 111/9, 113, 114, 118, 122, 123, 124, 125, 126, 127/1, 128, 130, 131, 132, 133/1, 133/2, 136, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 147, 150, 151, 152/1, 152/2, 154/1, 156, 159/1, 160, 161, 162/1, 164, 165/1, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 177/1, 178, 194, 195, 196, 204, 205/1, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 242/155, 243, 243/155, 244, 245, 246, 247, 248, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 315/137, 316/137, 317/146, 318/146, 319/146, 320/146, 325/157, 328/159, 329/174, 330/174, 331/174, 338/115, 339/115, 340/116, 341/116, 342/116, 345/117, 346/117, 349/166, 350/166, 351/171, 352/171, 353/171, 354/171, 355/172, 356/172, 357/172, 358/172, 359/176, 360/176, 361/184, 362/184, 363/184, 364/184, 365/184, 366/184, 367/184, 368/185, 369/185, 370/185, 371/185, 372/185, 375/138, 376/138, 377/138, 378/153, 379/153, 380/153, 393/127, 394/129, 395/129, 396/129, 401/142, 402/142, 403/142, 404/142, 405/135, 406/135, 407/134, 408/134, 409/149, 410/149, 411/148, 412/148, 415/99

Gemeinde Buckautal, Gemarkung Steinberg

Flur	Flurstück(e)
2	9, 10, 11, 13/1, 13/2, 17, 18, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 48, 51, 53/1, 54/1, 54/2, 58, 59, 60, 67, 68, 69, 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 124, 125, 126, 127, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189
3	10, 11, 12, 15, 16, 24, 25, 35, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 103, 104, 105, 106, 107, 112, 113, 115, 116, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 147, 148, 150, 154, 155, 156, 157, 158, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225
5	126, 129, 130, 133, 162/20, 163/21, 164/20, 165/20, 166/20, 167/20, 168/20, 170/20, 172/20, 174/20, 176/20, 177/6, 178/1, 179/4

Gemeinde Ziesar, Gemarkung Bücknitz

Flur	Flurstück(e)
8	9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 57, 97, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108

Gemeinde Ziesar, Gemarkung Köpernitz

Flur	Flurstück(e)
2	37, 38, 39, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 57, 60, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97/2, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 161, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 221, 223, 287, 288, 296, 297/1, 297/2, 363, 366, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 579, 580
3	25, 26, 27, 28, 30/1, 30/2, 30/3, 31/3, 31/4, 31/5, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 44/1, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 108, 112, 113/1, 113/2, 125, 126, 127, 134, 135, 139, 140, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.877 ha.

2. Auslegung

Die Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/ziesv0buck0vta20/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39, 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird. Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ziesar/Buckautal

und hat ihren Sitz in Buckau.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 i. V. m. und § 37 FlurbG liegen vor. Der Anordnung des Verfahrens liegen Voruntersuchungen durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg zugrunde, die den Flurbereinigungsbedarf ausweisen.

Der ländliche Grundbesitz im Flurbereinigungsgebiet ist zersplittert und besteht überwiegend aus kleinteiligen, unwirtschaftlich geformten Flurstücken. Darüber hinaus verläuft der überwiegende Teil des vorhandenen, zumeist in schlechtem Zustand befindlichen Wege- und Gewässernetzes großenteils auf privaten Grundstücken. Erhebliche Zerschneidungsschäden und Erschließungsdefizite sind die Folge. Eine ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung ist derzeit nur über aufwändige Pflugausregelungen möglich.

Zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit und zur notwendigen Neuordnung der Pachtverhältnisse muss der ländliche Grundbesitz neu geordnet werden. Das Wege- und Gewässernetz ist an die aktuellen Anforderungen einer modernen Landbewirtschaftung anzupassen und die Erschließungsfunktion für sämtliche Grundstücke ist wiederherzustellen. Bei Abwägung aller sachlichen Gesichtspunkte ist der betriebswirtschaftliche Erfolg durch die Flurbereinigung für die Gesamtheit der Beteiligten gesichert. Durch die in der Flurbereinigung möglichen Gestaltungsmaßnahmen und den Einsatz öffentlicher Mittel für Erschließungs- und bodenordnerische Maßnahmen wird eine Produktivitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht. Die nicht selbst wirtschaftenden Eigentümer erlangen durch die eintretende Wertsteigerung ihrer Grundstücke objektive Vorteile. Das Flurbereinigungsverfahren dient damit der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der dörflichen Gemeinschaft und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Das Interesse der Beteiligten im Sinne von § 4 FlurbG ist gegeben.

Im Verfahrensgebiet befinden sich berichtspflichtige Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union, die jeweils durch die zuständige Umweltbehörde in einen besseren ökologischen Zustand zu versetzen sind. Es handelt dabei sich um folgende Oberflächenwasserkörper der Planungseinheit HAV_PE05 mit zugehöriger Wasserkörper-Nummer, die teilweise im Flurbereinigungsgebiet liegen: Buckau (176), Riembach (450), Geuenbach (916), Herrenmühlengraben/Strynzelsbach (917), Litzenbach (918) und Kirchenheider Bach (1354).

Die Unterstützung der Vorhaben zur Verbesserung des ökologischen Zustandes mit den Instrumenten der Flurbereinigung, insbesondere die Flächenbereitstellung zur Umsetzung der notwendigen und planerisch noch zu konkretisierenden Vorhaben der Umweltbehörde, wird ebenfalls Gegenstand dieses Flurbereinigungsverfahrens sein. Dabei soll die Unterstützung nach Maßgabe der durch die Teilnehmergemeinschaft aufzustellenden Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG) und nur soweit erfolgen, dass die Flächenbereitstellung für die o. g. Vorhaben einer anspruchsgerechten Landabfindung der übrigen Verfahrensteilnehmer nicht entgegensteht.

Alle diese Ziele lassen sich umfassend nur durch bodenordnerische Maßnahmen im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens mit vertretbarem Verwaltungs- und Kostenaufwand erreichen. Das Flurbereinigungsgebiet wurde dabei so begrenzt, dass einerseits der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird und andererseits die zur Sicherung der Verfahrensgebietsgrenze zu erwartenden Aufwendungen möglichst geringgehalten werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in der Aufklärungsversammlung am 26.09.2017 über das Erfordernis eines Flurbereinigungsverfahrens, dessen Ablauf und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert und hatten Gelegenheit, sich Gehör zu verschaffen. Die vorgetragenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und sind in diesem Anordnungsbeschluss teilweise berücksichtigt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Flurbereinigungsgemeinden und andere gesetzlich bestimmte Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG am 25.09.2017 gehört bzw. unterrichtet.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

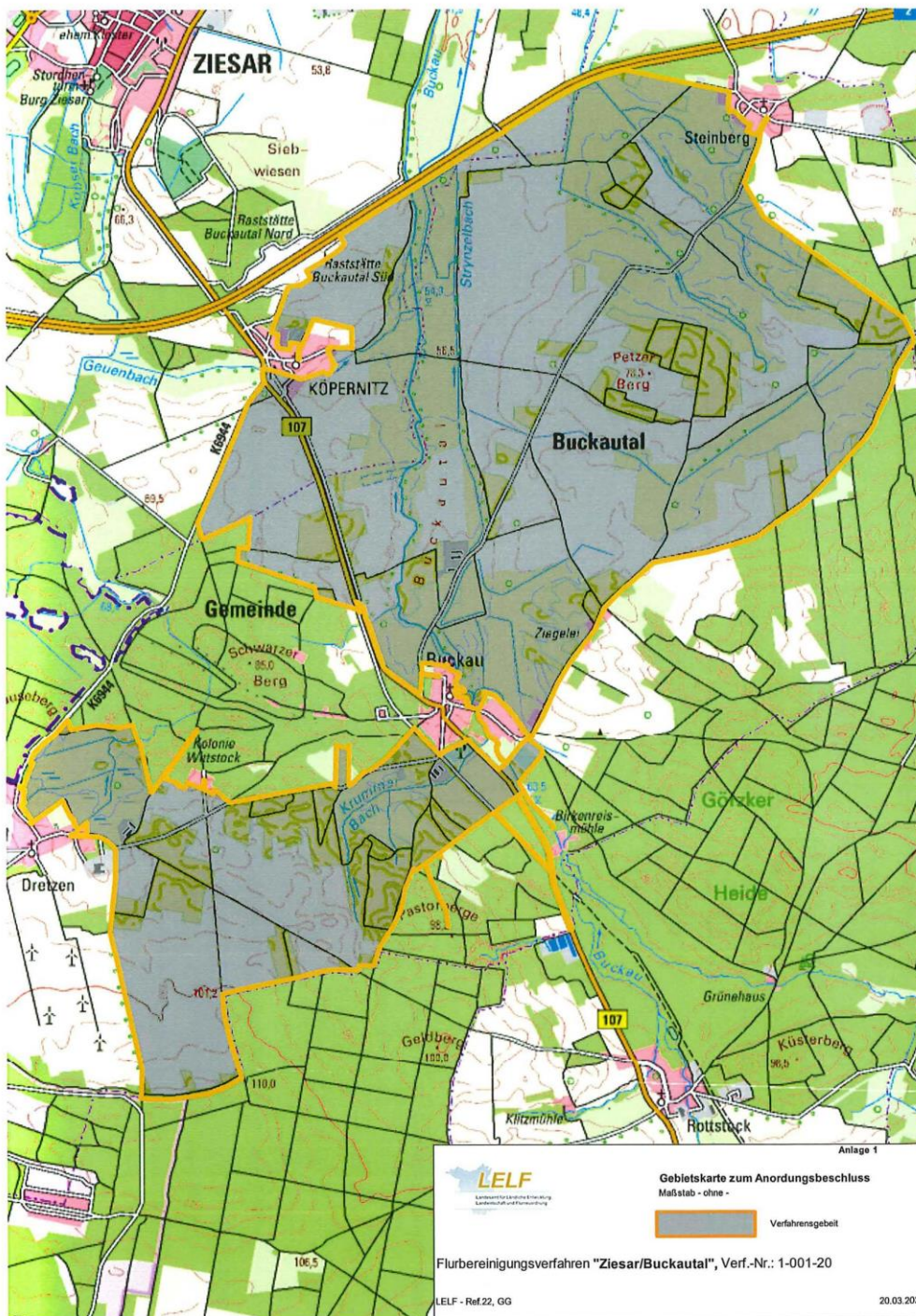
Prenzlau, den 01.12.2020

Im Auftrag

DS

gez. Matthias Benthin

Anlage: Gebietskarte



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.